

FREIE DIENSTNEHMER IN DB- UND KOMMST-PFLICHT EINBEZOGEN

Wir haben bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass die Bezüge freier Dienstnehmer ab 1.1.2010 sowohl dem 4,5 %igen Dienstgeberbeitrag (DB) zum FLAF (und damit bei Wirtschaftskammerzugehörigkeit des Auftraggebers auch dem Zuschlag zum DB) als

auch der 3 %igen Kommunalsteuer unterliegen. Damit werden freie Dienstverhältnisse ab 2010 für den Auftraggeber um bis zu 8 % teurer. Verschärft wird diese Belastung noch dadurch, dass nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes, der sich auch die

Finanzverwaltung angeschlossen hat, auch Fahrt- und Reisekostenentschädigung an freie Dienstnehmer in die Bemessungsgrundlage für den DB und die Kommunalsteuer einzubeziehen sind.

VORZEITIGE ABSETZUNG FÜR ABNUTZUNG

In den Jahren 2009 und 2010 besteht die Möglichkeit, für bestimmte Anlagegüter eine vorzeitige AfA in Höhe von 30 % geltend zu machen. Ausgeschlossen sind Wirtschaftsgüter, mit deren Anschaffung oder Herstellung vor dem 1.1.2009 begonnen wurde. Klargestellt wird, dass als Zeitpunkt der Anschaffung der Zeitpunkt der Erlangung des wirt-

schaftlichen Eigentums, als Beginn der Herstellung der Zeitpunkt maßgeblich, in dem durch Handlungen (zB konkrete Erteilung eines Planungsauftrages) die Absicht, einen neuen Gegenstand herzustellen oder ein bestehendes Wirtschaftsgut zu ändern, zu verwirklichen begonnen wird. Die vorzeitige AfA ist wie die laufende AfA bei Privatnutzung um den

Privatanteil zu kürzen. Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung der vorzeitigen AfA ist, dass sie auch im Jahresabschluss (als Bewertungsreserve) ausgewiesen wird. Lediglich bei Bilanzierung mit einem abweichenden Bilanzstichtag bis zum 30.4.2009 ist eine außerbücherliche Berücksichtigung nur über die steuerliche Mehr-Weniger-Rechnung zulässig.

FAHRTEN ZWISCHEN MEHREREN ARBEITSSTÄTTEN

Neues aus dem Lohnsteuer-Richtlinien Wartungserlass.

13%IGER GEWINNFREIBETRAG FÜR BETRIEBLICHE EINKUNFTSARTEN

Der letzte Teil der Steuerreform des letzten Jahres ist nun in Kraft getreten.

DIE NEUEN STEUERBEGÜNSTIGUNGEN FÜR KINDER

Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten.

NEUERUNGEN BEI DER UMSATZSTEUER

Änderungen beim Ort der Leistung sind in Kraft getreten.

ALTERNATIVE INVESTMENTS

Karoline Perchthaler, Vorstand der ALIZEE Bank AG, über moderne Anlageformen.

FREIE DIENSTNEHMER IN DB- UND KOMMST-PFLICHT EINBEZOGEN

Seit 1.1. unterliegen auch freie Dienstnehmer dem Dienstgeberbeitrag und der Kommunalsteuer

VORZEITIGE ABSETZUNG FÜR ABNUTZUNG

Für 2009 und 2010 besteht die Möglichkeit eine vorzeitigen AfA in Höhe von 30% bei bestimmten Anlagegütern!



DAS OMA-STEUERSPARMODELL

Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten eröffnen neue, interessante Steuersparmöglichkeiten!

HILFE WENN MAN SIE BRAUCHT...

WIR SIND MEHR ALS NUR STEUERBERATER.

böhm & partner
Steuerberater

WIRTSCHAFTSPRÜFER | STEUERBERATER | UNTERNEHMENSBERATER

EDITORIAL



Liebe Leser,

es freut mich Ihnen die neue Ausgabe unseres INFORM Steuerjournal übermitteln zu können. Auf acht Hochglanz-Seiten informieren wir Sie wieder über zahlreiche steuerrechtliche Neuerungen.

Während für den betrieblichen Bereich eine für jedermann verständliche Zusammenfassung des neuen Gewinnfreibetrages für EU und Personengesellschaften Ihre Aufmerksamkeit erregen sollte, ist für zahlreiche Mütter und Väter das Omasteuersparmodell wohl eine Pflichtlektüre.

Das Aufzeigen von alternativen Investmentmöglichkeiten in Zeiten wie diesen rundet diese Ausgabe ab.

Ich hoffe, dass Sie von unserem INFORM Steuerjournal profitieren können! Selbstverständlich stehen wir Ihnen für weitere, detaillierte Informationen jederzeit gerne zur Verfügung.

Ihre Elisabeth Böhm
böhm & partner Steuerberater
Kanzleileitung

LStRL WARTUNGSERLASS

FAHRTEN ZWISCHEN MEHREREN ARBEITSSTÄTTEN

Für Fahrten zwischen zwei oder mehreren Tätigkeitsorten stehen steuerfreie Fahrtkostensätze (zB Kilometergeld) zu. Die Fahrten von der Wohnung zur Hauptarbeitsstätte (an der der Arbeitnehmer im Kalenderjahr im Durchschnitt am häufigsten tätig wird) und zurück sind mit dem Verkehrsabsatzbetrag und einem allfälligen Pendlerpauschale abgegolten. Ist die Hauptarbeitsstätte nicht eindeutig zu ermitteln, da der Arbeitnehmer gleich oft an mehreren Arbeitsstätten tätig wird, so gilt subsidiär jene Arbeitsstätte, die im Dienstvertrag als Hauptarbeitsstätte definiert ist. Für Fahrten von der Hauptarbeitsstätte zu einer weiteren Arbeitsstätte und zurück zur Hauptarbeitsstätte stehen grundsätzlich Fahrtkosten (zB Kilometergeld) zu. Werden an einem Tag zwei oder mehrere Arbeitsstätten angefahren, so stehen Fahrtkosten nur für jene Strecke zu, die die Strecke Wohnung-Hauptarbeitsstätte-Wohnung übersteigt. Für Fahrten von der

Wohnung zu einer weiteren Arbeitsstätte und zurück zur Wohnung stehen Fahrtkosten insoweit zu, als diese Strecke länger ist als die Strecke Wohnung-Hauptarbeitsstätte-Wohnung.

Beispiel: Ein Arbeitnehmer fährt an einem Tag zunächst 20 km vom Wohnort zur Hauptarbeitsstätte; in der Folge fährt er 30 km von der Hauptarbeitsstätte zur Arbeitsstätte B; von dort fährt er am Abend schließlich 45 km zurück zur Wohnung. Die zurückgelegte Gesamtstrecke beträgt 95 km (20 km + 30 km + 45 km = 95 km). Davon stellen 40 km (2 x Entfernung Wohnung-Hauptarbeitsstätte) Fahrten Wohnung-Arbeitsstätte dar, die durch den Verkehrsabsatzbetrag bzw ein allfälliges Pendlerpauschale abgegolten sind. Für die verbleibenden 55 km können steuerfrei Fahrtkosten (zB Kilometergeld) ausbezahlt werden.

IMPRESSUM: Medieninhaber, Herausgeber, Redaktion und Verleger: böhm & partner Wirtschaftsprüfung - Steuerberatung - Unternehmensberatung GmbH, Starhembergstraße 7, 4020 Linz; Telefon 0732/779117, E-Mail: redaktion@steuerjournal.at, Internet: www.steuerjournal.at; Das INFORM Steuerjournal ist ein unpolitisches, unabhängiges Journal, das sich mit dem Wirtschafts- und Steuerrecht beschäftigt und speziell für Klienten der böhm & partner Steuerberatung und pöttinger & partner Steuerberatung bestimmt ist. Die veröffentlichten Beiträge sind ohne Gewähr. Das Lesen des Steuerjournal ersetzt keine persönliche Beratung und ist somit nur als Ergänzung und somit besonderer Service aus unserem Hause gedacht. Printauflage rund 500 Stück



ALTERNATIVE INVESTMENTS

ALIZEE BANK AG

www.alizee-bank.at

Karoline Perchthaler, Vorstand der ALIZEE Bank AG

Die Kunst, Vermögen nachhaltig zu investieren, besteht darin, dass alle drei Aspekte der Nachhaltigkeit darin entsprechend abgebildet sind, da der ökonomische, ökologische und soziale Aspekt in wechselseitiger Beziehung zueinander stehen. Über allem steht die Endlichkeit – der Natur, des Kapitals, der realen Werte. Nur wer es versteht diese Dimensionen in seinem Vermögen entsprechend abzubilden, kann davon ausgehen, dass er in dynamischen Zeiten solide aufgestellt und sein Vermögen werthaltig/nachhaltig veranlagt weiß.

Die großen Megatrends, die uns als Herausforderungen bewegen (werden) – steigende Energie- und Wassernachfrage, rasch wachsende Weltbevölkerung, Klimawandel, Armut, steigendes Sicherheitsbedürfnis – erfordern ein rasches und konsequentes Umdenken und Handeln von Wirtschaft, Politik und Gesellschaft. Dabei muss sich nicht nur die Finanzwirtschaft stärker auf die Realwirtschaft ausrichten sondern auch die Realwirtschaft stärker die Tragfähigkeit der natürlichen Ressourcen einkalkulieren. Edelmetalle, wie Gold, Silber, Platin oder Palladium haben Wertaufbewahrungsfunktion und bieten damit Sicherheit. Alternative Investments

und die dabei verwendeten Instrumente bieten – bei entsprechender Verwendung – innovative und sehr flexible Möglichkeiten für wert-/nachhaltigen Vermögensaufbau und zukunftssichere Investitions- und Finanzierungsmöglichkeiten.

Das Weltvermögen sucht weiterhin nach Veranlagung, der Kapitalmarkt wird einige Veränderungen erfahren und die Realwirtschaft wird sich neu ausrichten. Solch turbulente Übergangszeiten sind sehr von Unsicherheiten geprägt. Daher ist es wichtiger den je, in „reale Werte“ investieren zu können, sowie Kaufkraft zu erhalten. Wer sein Vermögen in die DREI großen Bereiche Immobilien, Wertpapiere und Edelmetalle (physisch) investiert, muss dabei sehr auf die Qualität achten. Selbst physische Edelmetalle lassen sich heute schon in innovative Produkte „verpacken“. Themen wie Ankauf, Lagerung, Versicherung, Währungsabsicherung sowie Absicherung gegen einen dramatischen Verfall des Edelmetallpreises lassen sich in einem Produkt sehr gut darstellen. Damit hat der Investor die Möglichkeit sein Vermögen wert-/nachhaltig zu veranlagen. Der Zugriff auf das physische Metall ist – bei Bedarf – jederzeit möglich. Ebenfalls sehr wichtig hierbei ist, dass das jewei-

ge Produkt keine Möglichkeit der Kreditaufnahme und des so genannten „Leerverkaufes“ ohne Deckung hat. Fragen Sie daher unbedingt Ihre Beraterin und Ihren Berater explizit danach, damit Sie keine Überraschung erleben. Werden wert- und nachhaltige Grundregeln beachtet, sind innovative Produkte die ideale Ergänzung zu traditionellen Anlageformen und fixer Bestandteil eines diversifizierten Veranlagungsportfolios.

WUSSTEN SIE ...

... dass das Weltvermögen mehrere hundert Jahre gebraucht hat, bis es im Jahr 2000 den Wert von 36 Billionen US\$ erreicht hatte. Laut IWF hat es sich heute von 2000 ausgehend auf 70 Billionen US\$ verdoppelt.

... dass Gold eine Währung ist, dessen Angebot – im Gegensatz zu Papierwährungen – nicht beliebig erhöht werden kann. Die jährliche Produktion liegt bei ca. 2.500 Tonnen. Der Gesamtbestand an Gold weltweit beträgt ca. 155.000 Tonnen; dies entspricht einem Würfel mit ca. 20 m Kantenlänge oder zwei gefüllte olympischen Schwimmbecken.



NEUERUNGEN BEI DER UMSATZSTEUER

Elisabeth Böhm, Kanzleileitung Linz

Änderungen beim Ort der Leistung: Bei der Bestimmung des für die USt-Pflicht maßgeblichen Ortes von Dienstleistungen ist nunmehr zu unterscheiden, ob diese an einen steuerpflichtigen Unternehmer oder an einen Privaten erbracht wird. Bei einer Dienstleistung an einen Unternehmer (B2B-Leistung) gilt das Empfängerortprinzip. Die sonstige Leistung ist am Ort des Leistungsempfängers steuerpflichtig, wobei gleichzeitig ein Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger stattfindet (Reverse Charge) und der Erbringer der grenzüberschreitenden Dienstleistung diese in seine Zusammenfassende Meldung aufnehmen muss. Bei einer Dienstleistung an Nicht-Unternehmer (Endverbraucher, Private, B2C-Leistung) kommt grundsätzlich das Unternehmerortprinzip zur Anwendung. Die sonstige Leistung ist am Ort des leistenden Unternehmers steuerpflichtig. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass das bei vielen Unternehmern in der Vergangenheit beliebte, weil umsatzsteuersparende Auslandsleasing von (in Österreich nicht vorsteuerabzugsberechtigten) PKWs und Kombis seit 1.1. steuerlich nichts mehr bringt: Der Leistungsort im Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden Leasing von PKWs und Kombis

durch Unternehmer verlagert sich nämlich seit dem 1.1. in das Inland, womit zwingend ein Übergang der Steuerschuld auf den Leasingnehmer verbunden ist. Dadurch fällt bei aus dem Ausland geleasten PKWs und Kombis im Unternehmensbereich von den Leasingraten nunmehr österreichische Umsatzsteuer an, die im Normalfall mangels Vorsteuerabzug bei PKWs und Kombis vom Finanzamt nicht zurückgefordert werden kann. Die Neuregelung gilt auch für am 1.1.2010 bereits bestehende Leasingverträge.

Vorsteuererstattungen im EU-Ausland: Seit 1.1. müssen österreichische Unternehmer den Antrag auf Erstattung von Vorsteuern aus anderen EU-Staaten nicht mehr in den jeweiligen Mitgliedsstaaten, sondern – für alle EU-Staaten – auf elektronischem Weg über „Finanz-Online“ einbringen. Die Neuregelung gilt bereits für Vorsteuern 2009. Die Frist zur Einbringung dieses Antrags beträgt nunmehr 9 Monate (bisher 6 Monaten). Die jeweilige nationale Abgabenbehörde hat innerhalb von vier Monaten und zehn Werktagen nach Eingang des Erstattungsantrags den Erstattungsbetrag auszuzahlen. Für nicht zeitgerecht erstattete Vorsteuern muss der säumige Mitgliedstaat

eine Säumnisabgeltung von 2 % sowie nach Ablauf von jeweils weiteren drei Monaten eine zweite und dritte Säumnisabgeltung von jeweils 1 % bezahlen. Unternehmer aus Drittstaaten müssen Vorsteuererstattungsanträge weiterhin nach den bisherigen Regeln direkt im jeweiligen Mitgliedstaat stellen.

Vorsteuerabzug aus Telefax-Rechnungen: Die Frist, bis zu deren Ablauf die per Telefax übermittelten Rechnungen für Zwecke des Vorsteuerabzugs als ordnungsgemäße Rechnungen anerkannt werden, wurde bis Ende 2011 verlängert.

Quartalsweise UVA für Umsätze bis € 30.000: Unternehmer, deren Umsätze im Vorjahr € 30.000 nicht überstiegen haben, dürfen ab dem 1.1.2010 ihre Umsatzsteuervoranmeldung vierteljährlich erstellen (bisherige Grenze € 22.000).

Zusammenfassende Meldung (ZM): Für Meldezeiträume ab 1.1. muss diese innerhalb eines Monats nach Ablauf des Meldezeitraums elektronisch eingebracht werden (bisher bis zum 15. des zweitfolgenden Monats). Für Meldezeiträume ab 1.1. müssen auch ig Leistungen, die unter Reverse Charge fallen, in die ZM aufgenommen werden.



13-PROZENTIGER GEWINNFREIBETRAG FÜR BETRIEBLICHE EINKUNFTSARTEN

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Mag. Thomas Böhm

Seit der Veranlagung 2007 besteht gemäß § 10 EStG bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern die Möglichkeit einen „Freibetrag für investierte Gewinne“ iHv 10% geltend zu machen. Voraussetzung für die Inanspruchnahme war der Erwerb von begünstigten Wirtschaftsgütern mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mindestens 4 Jahren.

Durch die mit 1.1.2010 in Kraft getretenen Änderungen des § 10 EStG (StRefG 2010) gestaltet sich der Freibetrag ab der Veranlagung 2010 noch attraktiver: (1) Anspruchsberechtigt sind nunmehr **alle Unternehmer** (unabhängig von der Gewinnermittlungsart). (2) Erhöhung des Freibetrages von 10% auf **13%**. (3) Für Gewinne bis EUR 30.000,00 besteht kein Investitionsanfordernis (dh jedem Unternehmer steht bei einem Gewinn von \geq EUR 30.000,00 ein „**Grundfreibetrag**“ von EUR 3.900,00 zu). (4) Erst für Gewinne von $>$ EUR 30.000,00 sind wie bereits bei den Veranlagungen 2007 – 2009 Investitionen in begünstigte Wirtschaftsgüter nachzuweisen. Dieser Teil des Freibetrages wird als „investitionsbedingter Gewinnfreibetrag“ bezeichnet.

Der Kreis der begünstigten Wirt-

schaftsgüter (neue abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter mit einer Nutzungsdauer von mindestens 4 Jahren) wurde erweitert. **Investitionen in Gebäude** und Herstellungsaufwendungen eines Mieters zählen ab 2010 ebenfalls als begünstigte Investitionen.

Als begünstigte Investitionen gelten zB Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, LKW (inkl. Fiskal-LKW), EDV, etc. Nicht begünstigt sind Grund und Boden, PKW und Kombis (ausgenommen Fahrschulkraftfahrzeuge sowie Fahrzeuge zum Zwecke der gewerblichen Personenbeförderung, wie zB Taxi), Luftfahrzeuge, sofort abgesetzte geringwertige Wirtschaftsgüter, gebrauchte Anlagen sowie Wirtschaftsgüter, die von einem Unternehmen erworben werden, das unter beherrschendem Einfluss des Steuerpflichtigen steht.

Als begünstigte Investition gilt unverändert die Anschaffung von bestimmten Wertpapieren (Anleihe und Anleihefonds), die in der Folge 4 Jahre behalten werden müssen. Der Kauf ausreichender Wertpapiere ist damit die einfachste Möglichkeit um den investitionsbedingten Freibetrag optimal auszunützen. Steuerpflichtige sollten sich diesbe-

züglich **rechtzeitig vor Jahresende** (!) mit ihrem Steuerberater in Verbindung setzen. Zu beachten ist, dass im Falle der Gewinnermittlung im Wege einer Pauschalierung (Ausnahme für Sportlerpauschalierung!) lediglich der Grundfreibetrag (dh maximal EUR 3.900,00) zusteht. Der Höchstbetrag von EUR 100.000,00 pro Veranlagungsjahr und Steuerpflichtigem bleibt unverändert gleich, der **begünstigungsfähige Maximalgewinn** beträgt daher **EUR 769.230,00** (davon 13% sind EUR 100.000,00).

Bei Personengesellschaften sind die getätigten Investitionen in einem ersten Schritt den Gesellschaftern anteilig im Ausmaß der Vermögensbeteiligung (nicht Gewinnbeteiligung) zuzurechnen. Bei der Berechnung des Freibetrages ist im zweiten Schritt auf den Gewinnanteil abzustellen.

Tipp für Rechtsformwahl:

Aus Sicht des § 10 EStG kann sich die Rechtsform einer Personengesellschaft mit mehreren Gesellschaftern und hohen Gewinnen als Nachteil erweisen, da der Höchstbetrag von EUR 100.000,00 EUR für die gesamte Personengesellschaft nur einmal zusteht.



DIE NEUEN STEUERBEGÜNSTIGUNGEN FÜR KINDER

Steuerberaterin Mag. Silvia Pöttinger

Der Arbeitgeber kann ab 2009 einem Arbeitnehmer, dem mehr als 6 Monate im Kalenderjahr der Kinderabsetzbetrag zusteht, steuerfrei einen Zuschuss für die Kinderbetreuung in Höhe von € 500 pro Jahr und Kind (bis zum zehnten Lebensjahr) gewähren. Die Steuerbegünstigung gilt auch dann, wenn das Kind bereits im Februar zehn Jahre alt wird, der Zuschuss aber erst im Dezember geleistet wird. Der Kinderbetreuungszuschuss steht nicht zu für freie Dienstnehmer oder wenn der Kinderabsetzbetrag dem Ehepartner des Arbeitnehmers gewährt wird. Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber schriftlich die Voraussetzungen für den Arbeitgeberzuschuss (Formular L35) zu erklären bzw den Wegfall binnen einem Monat zu melden. Wichtig ist, dass der Zuschuss direkt an eine institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung oder an eine pädagogisch qualifizierte Person geleistet wird. Er kann auch in Form von Gutscheinen (analog den Essensbons) geleistet werden.

Kinderbetreuungskosten sind ab 2009 bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind das zehnte Lebensjahr (behindertes Kind das sechzehnte Jahr) vollendet hat als außergewöhnliche Belastung ohne

Selbstbehalt zu berücksichtigen. Dies gilt für Personen bzw deren (Ehe)Partner, denen der Kinderabsetzbetrag für mehr als sechs Monate zusteht, und unterhaltsverpflichtete Personen (zB geschiedener Elternteil). Die Absetzbarkeit der Betreuungskosten ist mit € 2.300 pro Kind und Jahr limitiert. Die Kosten müssen unmittelbar an die Kinderbetreuungseinrichtung oder an die pädagogisch qualifizierte Person bezahlt werden. Eine rein rechnerische Abspaltung von Kosten für die Kinderbetreuung aus Unterhaltsleistungen, die an den mit der Obsorge betrauten Elternteil bezahlt werden, ist nicht möglich. Nicht abzugsfähig, da nicht unmittelbar für die Betreuung des Kindes angefallen, sind zB Kosten für Verpflegung, Bastelgeld, Schulgeld, Vermittlung von Betreuungspersonen, Kosten für Nachhilfeunterricht, Musik- und Sportunterricht. Der Beleg über die Kinderbetreuungskosten hat zusätzlich zu den Rechnungsmerkmalen gem § 11 UStG den Namen und die SV-Nummer des Kindes und bei privaten Kinderbetreuungseinrichtungen die Bewilligung bzw bei pädagogisch qualifizierten Personen

zusätzlich deren SV-Nummer und eine Kopie des Nachweises der konkreten Qualifikation (zB Kursbestätigung) zu enthalten. Es werden ausschließlich jene Seminare und Schulungen anerkannt, die auf der Homepage des Wirtschaftsministeriums veröffentlicht sind.

Der ab 2009 geltende Kinderfreibetrag beträgt € 220 pro Kind und Jahr bzw € 132, wenn er von zwei Steuerpflichtigen in Anspruch genommen wird. Der Kinderfreibetrag (von € 132) steht auch unterhaltsverpflichteten Personen für ein nicht haushaltszugehöriges Kind zu, wenn für das Kind ein Unterhaltsabsetzbetrag für mehr als sechs Monate im Kalenderjahr zusteht. Der Kinderfreibetrag kann – erstmals für das Jahr 2009 – nur im Rahmen der (Arbeitnehmer-)Veranlagung unter Angabe der SV-Nummer des Kindes geltend gemacht werden.



STEUERTIPP: OMA-STEUERSPARMODELL

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Wolfgang Böhm

Welche Oma geht nicht in der Betreuung ihrer Enkelkinder auf?

Besucht sie dann auch noch einen auf der Homepage des Wirtschaftsministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend angeführten Kurs zur Ausbildung zu einer „pädagogisch qualifizierten Person“ und wohnt sie idealerweise auch nicht im Haushalt der Kinder, wird die Kinderbetreuung durch die Oma zum Familiensteuersparmodell.

Bekanntlich können Eltern Kinderbetreuungskosten von höchstens € 2.300,- pro Kind steuerlich absetzen. Ist dieser Höchstbetrag nicht schon durch andere Kinderbetreuungskosten ausgeschöpft und hat die Oma keine eigenen Einkünfte, kann sie die Betreuung ihrer Lieblinge im eigenen Haushalt im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit durchführen und dafür pro Enkelkind € 2.300,- Honorar im Jahr beziehen. Bei drei Enkelkindern macht das immerhin ein Jahreshonorar von € 6.900,-, das die gut verdienenden Eltern als außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt von der Steuer absetzen und damit bis zu 50 % Steuerrückvergütung lukrieren können.

Da eine Einkommensteuerpflicht

erst ab einem steuerpflichtigen Einkommen von € 11.000,- besteht, ist in diesem Fall von der Oma auch keine Einkommensteuererklärung einzureichen. Da die Oma im Rahmen ihres Gewerbebetriebes auch pauschale Betriebsausgaben in Höhe von 12 % geltend machen kann und weiters den 13%igen Gewinnfreibetrag in Anspruch nehmen wird, kann auch eine gewerbliche Sozialversicherungspflicht vermieden werden.

Sollte die Großmutter noch einen Aktivbezug oder bereits einen Pensionsbezug haben, so kann sie immerhin noch € 730,- pro Jahr an anderen als nicht selbständigen Einkünften steuerfrei dazuverdienen. Unter Berücksichtigung der oben angeführten Betriebsausgaben kann die pädagogisch qualifizierte Oma immerhin ca. € 950,- ihrer Tochter bzw. ihrem Schwiegersohn in Rechnung stellen, ohne dass sie steuerpflichtig wird, während die Kinder eine Steuerersparnis von bis zu € 475,- lukrieren können.

Auch für den Fall, dass die pädagogische Oma ein eigenes Einkommen bezieht und die zusätzlichen Einnahmen aus einer Kinderbetreuung € 730,- pro Jahr übersteigen, kann sich wiederum ein Familiensteuer-

sparmodell ergeben, wenn die Grenzsteuerbelastung der Großmutter wesentlich unter der Grenzsteuerbelastung der Kinder bzw. der Schwiegerkinder liegt. In diesem Fall stünde einer niedrigeren Steuerbelastung der Großmutter eine höhere Steuerersparnis bei den Eltern gegenüber. Bei diesem Modell gilt es aber auch noch zu berücksichtigen, dass die gewerblichen Einkünfte der pädagogischen Oma nicht über € 4.395,96 liegen sollten, damit nicht eine gewerbliche Sozialversicherungspflicht begründet wird.

Abschließend sei noch angemerkt, dass die Ausübung der Kinderbetreuung im Rahmen einer selbständigen Tätigkeit im Haushalt der Oma keine Meldepflichten für die Eltern gegenüber Finanzverwaltung oder Sozialversicherung nach sich zieht.

Erfolgt die Kinderbetreuung jedoch im Haushalt der Kinder im Rahmen eines Dienstverhältnisses, haben die Auftraggeber bzw. Eltern die Arbeitgeberpflichten wahrzunehmen und die pädagogische Oma bei der Sozialversicherung anzumelden, ein Lohnkonto zu führen und allenfalls auch Lohnsteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.